

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen: *ResRo – Interessenvertretung RESTITUTION in Rumänien.*
- 1.2 Er wurde am 12.06.2008 ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

- 2.1 Seine Mitglieder in Restitutionsfragen zu informieren und untereinander zu vernetzen.
- 2.2 Er versteht seine Tätigkeit als Hilfe zur Selbsthilfe.
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internet, Presse und sonstige Medien) sowie durch Dokumentation erreicht.
- 2.4 Der Verein fühlt sich der Heimat- und Denkmalpflege verpflichtet.
- 2.5 Durch Öffentlichkeitsarbeit soll auf die Verletzung der Menschenrechte (insbesondere auf die Verletzung des Rechts auf Eigentum und die fehlende Rechtstaatlichkeit in Justiz und Verwaltung), die Korruption sowie auf andere Missstände, im Zusammenhang mit den Restitutionsverfahren, aufmerksam gemacht werden.
- 2.6 Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen.
- 2.7 Unterrichtung von Mandatsträgern sowie anderen im politischen Bereich handelnden Personen, im Interesse seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.4 Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein, hierzu ernannt werden.
- 4.6 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Angabe von Name, Anschrift, Datum und Unterschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.7 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.9 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres, zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 4.10 Von den Mitgliedern wird für das Kalenderjahr ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bei vorzeitigem Austritt wird der Betrag nicht rückerstattet.
- 4.11 Bleibt das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- 4.12 Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen befristet der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Über die Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Kassenwart

Die Referenten, die vom Vorstand ernannt werden, können auf Wunsch mit beratender Stimme an den Vorstandsvorsitzungen teilnehmen.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

- 6.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 6.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 6.3 Einberufung der Mitgliederversammlung und Mitteilung der Tagesordnung,
- 6.4 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 6.5 Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 6.6 Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- 6.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- 6.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit von zwei Jahren, kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 6.9 Der Vorsitzende vertritt den Verein in Einzelvertretung nach außen.
- 6.10 Der 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein in Einzelvertretung nach außen. Der Kassenwart vertritt den Verein in Einzelvertretung nach außen. Die oben Bestimmten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 8.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- 8.2 Entlastung des Kassenwartes,
- 8.3 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- 8.4 Entlastung des Vorstandes,

- 8.5 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 8.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 8.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks oder der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per E-Mail oder schriftlich, einberufen. Darin wird die vorgesehene Tagesordnung mitgeteilt.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, das dazu vom Vorsitzenden benannt wird, geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Eröffnung dem Versammlungsleiter vorliegen muss, auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Besondere Satzungsänderungen: Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer acht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand festzusetzende gemeinnützige Einrichtung.

Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Unwirksamkeit

Die vorliegende Satzung wurde am 07.03.2008 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht/Vereinsgericht am 12.06.2008 in Kraft.

Soweit einzelne Bestimmungen der Satzung, aus rechtlichen Gründen, ungültig sein sollten, berührt dies die übrigen Teile der Satzung nicht.